



Vorlage

Datum: 09.06.2020
Vorlage FB IV/3933/2020

TOP	Betreff Genehmigung einer dringlichen Entscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW bezüglich des Ratsbeschlusses vom 28.11.2019, keine Anreize für die Fertigstellung der Löwen-Grundschule bis zum 31.12.2021 in das Vergabeverfahren aufzunehmen.
Beschlussentwurf: Der Rat genehmigt den Dringlichkeitsbeschluss vom 02.04.2020 zur Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 28.11.2019 im Punkt 4, TOP 18 des Vergabeverfahrens für den Neubau der Löwen-Grundschule als Generalunternehmer – Ausschreibung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.06.2020	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung am 28.11.2019 hat der Rat beschlossen, die Entwurfsplanung der Löwen-Grundschule frei zu geben. In dem Unterpunkt 4, TOP 18 des Beschlusses wurde die Verwaltung aufgefordert, den ursprünglichen Fertigstellungstermin (31.12.2021) im Rahmen der weiteren Planung anzustreben.

Um eine frühere Fertigstellung zu ermöglichen, sollten Anreize im Rahmen des Vergabeverfahrens bei der Bewertungsmatrix Berücksichtigung finden. Ein entsprechendes System wurde im Arbeitskreis Neubau Löwen-Grundschule am 04.03.2020 vorgestellt. Danach sollte bei der Wertung der Angebote der Preis mit 80 % einfließen und bei einer Fertigstellung bis zum 31.12.2020 dies mit 20 % in der Wertungsmatrix honoriert werden.

Durch die derzeitige Pandemie-Lage wg. der Covid-19-Infektionen hat sich ein anderer Sachverhalt ergeben. Im beauftragten Planungsbüro „Assmann“ wurden Mitarbeiter positiv getestet und so konnte z.B. die Sachbearbeiterin für die Funktionale Leistungsbeschreibung ihre Arbeit nicht rechtzeitig aufnehmen. Auch das beauftragte Planungsbüro Heiming hat krankheitsbedingte Ausfälle zu verzeichnen, die zu zeitlichen Verzögerungen führte. Zum Zeitpunkt des Dringlichkeitsbeschlusses ging man von einer Verzögerung der Fertigstellung der Ausschreibung von 2 bis 3 Wochen aus. Alle Folgetermine, angefangen mit dem Vergabeverfahren der GU-Ausschreibung bis hin zum Fertigstellungstermin des Gebäudes würden sich um den entsprechenden Zeitraum verschieben.

Die beabsichtigte Zeitverkürzung, den Wunschtermin 31.12.2021 durch einen finanziellen Anreiz anzustreben, wird damit zunehmend unrealistischer.

Hierbei ist noch ein weiterer Aspekt zu berücksichtigen, der ebenfalls mit der Sondersituation der Covid-19-Pandemie zusammenhängt. Nach einem Rundschreiben des Bauministeriums sind Bauverzögerungen durch Personalausfall infolge der Erkrankung an Covid-19 als höhere Gewalt anzusehen. Dadurch besteht die Gefahr, dass ein Vertrag mit verkürzter Bauzeit und dem damit verbundenen erhöhten finanziellen Aufwand, aufgrund höherer Gewalt durch Covid-19 Erkrankungen ohne die dafür vorgesehene Vertragsstrafe zeitverzögert abgeschlossen werden kann.

Um dieser nicht unwahrscheinlichen Möglichkeit zu entgehen, soll der Ratsbeschluss vom 28.11.2019 im Punkt 4 abgeändert werden. Aufgrund der Pandemielage war bisher eine Ratssitzung nicht möglich. Ein Abwarten bis zur nächsten Ratssitzung im Juni hätte zu weiteren, erheblichen Verzögerungen im Vergabeverfahren geführt.

Aus diesem Grund wurde die Änderung des Beschlusses als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NW gefasst. Der Dringlichkeitsbeschluss wurde am 02.04.2020 durch Herrn Bürgermeister Persian und das Ratsmitglied Herrn Christian Schütte durchgeführt.

Sie wird hiermit dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Rainer Frauendorf